

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches;

hier: Bebauungsplan „Stockborner Straße, 3. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB“, Ortsgemeinde Rodenbach

Der Bebauungsplanentwurf „Stockborner Straße, 3. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB“ wurde vom Ortsgemeinderat Rodenbach am 14.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes „Stockborner Straße, 3. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Stockborner Straße, 3. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB“ mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, Zimmer 218, 67685 Weilerbach, während der allgemeinen Dienststunden (montags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig kann jedermann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Stockborner Straße, 3. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und § 88 Abs. 6 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz weisen wir daraufhin, dass die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/verwaltung/bekanntmachungen veröffentlicht sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß auf Grund von § 215 Baugesetzbuch die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch).

Ferner weisen wir darauf hin, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Es sei denn, die Rechtsverletzung wird innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, geltend gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes:
- den beiliegenden Planungsteil hier abdrucken -

In Vertretung:

Peter Schmidt
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 11.01.2018